

Wissenswertes zur Tätigkeit der Kur- und Badeärzte

Faktenzusammenstellung des NRW-Heilbäderverbandes

(Eigenrecherchen)

1. Teilnahme am Kurarztvertrag

- Jeder regulär niedergelassene Vertragsarzt oder angestellte Arzt im Kurort **mit der entsprechenden Zusatzbezeichnung** erhält auf Antrag die Genehmigung Tätigkeit als Kurarzt ([Anlage 25 BMV-Ä - GKV-Spitzenverband](#))
- Der Kurarztvertrag sieht eine Sonderregelung vor, wenn an einem anerkannten Kurort weniger als zwei Kurärzte tätig sind (§ 10). In diesem Fall können zusätzliche Ärzte befristet zur Teilnahme am Vertrag zugelassen werden.
 - **Befristete Zulassung:** Es können zusätzliche Ärzte befristet am Vertrag teilnehmen, wenn sie die Absicht erklären, die Zusatzbezeichnung „Kur- und Badearzt“ zeitnah zu erwerben Vertrag über die kurärztliche Behandlung (Kurarztvertrag)
- Der zugelassene Kurarzt kann auf Antrag zusätzlich für maximal zwei weitere Kurorte zuständig sein (§9 Punkt 3).
- Das Zulassungsverfahren ist stark reglementiert und an klare Voraussetzungen gebunden.
- Eine Vertretung ist ausschließlich durch entsprechend qualifizierte Ärzte zulässig (§22, Kurarztvertrag)

Weiterführende Information: https://www.kbv.de/media/sp/25_Kurarztvertrag.pdf

2. Honorierung

- Für gesetzlich Versicherte erfolgt die Vergütung über bundesweit einheitliche **Pauschalhonorare**.
- Nach einer Erhöhung der Kurarztvergütung um 18,75 % zum 01.10.2023 wurde die Vergütung zuletzt erneut angepasst.
- Die Vergütung kurärztlicher Leistungen steigt rückwirkend zum 01.01.2026 um 6,65 %. Darauf haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband verständigt.
- Die Pauschale für die kurärztliche Betreuung im Rahmen einer ambulanten Vorsorgeleistung beträgt seitdem 60,26 € für Erwachsene und 42,39 € für Kinder.
- Zusätzlich können im Kurarztvertrag Zuschläge für besondere Leistungen vereinbart werden, beispielsweise bei ambulanten Vorsorgeleistungen oder im Rahmen gesundheitsfördernder Beratungsgespräche.
- KBV und GKV-Spitzenverband haben vereinbart, den Anpassungsbedarf der Vergütung künftig jährlich zu überprüfen.

Wissenswertes zur Tätigkeit der Kur- und Badeärzte Faktenzusammenstellung des NRW-Heilbäderverbandes (Eigenrecherchen)

3. Zusatzweiterbildung Balneologie und medizinische Klimatologie

- Dauer des theoretischen Teils: ca. 80 Stunden in 2 Modulen
- Kosten: ca. 1.200 € – 2.000 € Kursgebühren (je nach Anbieter; Kosten beim Verband der Badeärzte 750 € pro Modul (für Mitglieder gibt es ggf. Sonderpreise))
zusätzlich Reisekosten, Unterkunftskosten, Lehrmaterialien, Prüfungsgebühren
- Dauer des praktischen Teils: 12 Monate
- Erfolgt meist im Rahmen einer Anstellung (z. B. in einer Rehaklinik) siehe auch Muster-Weiterbildungsordnung
- Anmeldung erfolgt in der Regel online über die Anbieter-Websites
- Begrenzte Kurskapazitäten

Weiterführende Information (Quelle Ärzteblatt):

<https://aerztestellen.aerzteblatt.de/de/redaktion/zusatz-weiterbildung-physikalische-therapie-und-balneologie-dauer-inhalte-voraussetzungen>

4. Tipps zur Neuniederlassung von Badeärzten

- Finanzierung der theoretischen Weiterbildung durch den Arbeitgeber und im Rahmen einer Anstellung (keine Einkommenseinbußen)
- Kostenübernahme durch die Kurgemeinde für ortsansässige Ärzte
- Gezielte Ansprache und aktive Rekrutierung interessierter Bewerber
- Nutzung flexibler Versorgungsmodelle durch aktuelle Rahmenbedingungen, z.B.
 - Tätigkeit anstelle zwingender Niederlassung
 - Aufbau von Filialpraxen
- Perspektivisch: Unterstützung durch digitale Angebote und Anwendungen

5. Kontaktdaten

Deutscher Badeärzteverband e.V.

www.badeaerzteverband.de

vdb@badeaerzteverband.de

Tel. 0151-287 649 01

Goethestraße 12

94072 Bad Füssing

Regionalvertretung NRW

Vorsitzender

Dr. med. Wolfgang Bäckerling

Bad Lippspringe

Tel. 05252 – 538 58